



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



65. Jahrgang

Regensburg, 16. Februar 2009

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Europawahl am 7. Juni 2009 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 21. Januar 2009, Nr. 11-1361-49	6
---	---

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen	8
---	---

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pettendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pettendorf vom 13. Januar 2009 Az. 12-1443 R/St 38.....	9
---	---

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab vom 22. Januar 2009 Az. 12-1443 WEN 6	11
---	----

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 26. Januar 2009 Az. 12-1444.1 AM 1	12
--	----

Planung und Bau

Ostumgehung Regensburg (RS 6, GVS, St 2125) Neubau und Ausbau von der Bundesstraße 16 bis zur Walhalla Allee von Bau-km 0-580 bis Bau-km 3+863 – Planfeststellungsbeschluss – RBek vom 2. Februar 2009 Az. 32.2/31-4354.5-25	13
---	----

Schulen

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Regensburg - Ganztageshauptschule Burgweinting (Hauptschule), Vom 2. Februar 2009 Nr. 43.11-5102-R-19	14
--	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf.....	15
--	----

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Ernst Behacker	16
Nachruf für Frau Betty Kuchler	16

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz	17
Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)	26

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Europawahl am 7. Juni 2009 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 21. Januar 2009, Nr. 11-1361-49

Gemäß § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2003 (BGBl I S. 2766) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (BayRS 111-4-I) habe ich folgende Personen zu Kreis- und Stadtwahlleitern bzw. ihren Stellvertretern ernannt:

Kreisfreie Stadt Landkreis	a) Kreis-/Stadtwahlleiter b) Stellvertreter(in)	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail-Adresse
Stadt Amberg	a) Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer b) Verwaltungsamtsrat Josef Weigert	Stadt Amberg Marktplatz 11 92224 Amberg Stadt Amberg Hallplatz 4 92224 Amberg	a) 09621/10-200 /10-321 b) 09621/10-350 /10-460 c) Wolfgang.Dandorfer@ Amberg.de Josef.Weigert@ Amberg.de
Stadt Regensburg	a) Rechts- und Umweltreferent und berufsmäßiger Stadtrat Dr. Eugen Rosenmeier b) Lfd. Verwaltungsdirektor Helmut Dutz	Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg Stadt Regensburg Maximilianstr. 26 93047 Regensburg	a) 0941/507-1003 /507-1330 b) 0941/507-2039 c) wahl@regensburg.de
Stadt Weiden i.d.OPf.	a) Berufsmäßiger Stadtrat Hermann Hubmann b) Verwaltungsamtsrat Reinhold Gailer	Stadt Weiden i.d.OPf. Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.OPf.	a) 0961/81-3000 -3301 b) 0961/81-3019 / -3319 c) rechtsamt@ weiden-oberpfalz.de ewo@weiden-oberpfalz.de
Landratsamt Amberg-Sulzbach	a) Landrat Richard Reisinger b) Regierungsamtsrat Hans Siegert	Landratsamt Amberg-Sulzbach Schloßgraben 3 92224 Amberg	a) 09621/39-101 -543 b) 09621/37605-100 -322 c) Landrat@ amberg-sulzbach.de Kommunalaufsicht@ amberg-sulzbach.de
Landratsamt Cham	a) Landrat Theo Zellner b) Regierungsinspektorin Silke Breu	Landratsamt Cham Rachelstraße 6 93413 Cham	a) 09971/78-200 -321 b) 09971/78-270 /845-321 d) theo.zellner@ lra.landkreis- cham.de silke.breu@ lra.landkreis- cham.de

Kreisfreie Stadt Landkreis	a) Kreis-/Stadtwahlleiter b) Stellvertreter(in)	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail-Adresse
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	a) Regierungsrätin Carmen Boßle b) Oberamtsrat Ludwig Lutter	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Straße 1 92318 Neumarkt i.d.OPf.	a) 09181/470-184 -134 b) 09181/470-6684 -6634 c) bossle.carmen@ landkreis-neumarkt .de lutter.ludwig@ landkreis-neumarkt.de
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	a) Landrat Simon Wittmann b) Oberamtsrat Emanuel Schöniger	Landratsamt Stadtplatz 38 92660 Neustadt a.d.Waldnaab	a) 09602/791000 /792100 b) 09602/791055 /79972100 c) landrat@neustadt.de eschoeniger@neustadt.de
Landratsamt Regensburg	a) Regierungsamtmann Herbert Herden b) Regierungsamtmann Markus Haberl	Landratsamt Regensburg Altmühlstraße 3 93059 Regensburg	a) 0941/4009-323 -320 b) 0941/4009-429 c) wahlen@ landratsamt-regensburg.de
Landratsamt Schwandorf	a) Oberregierungsrat Georg Geißelbrecht b) Regierungsamtmann Georg Burmberger	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	a) 09431/471-205 -358 b) 09431/471-105 -102 c) georg.geisselbrecht@ landkreis-schwandorf.de georg.burmberger@ landkreis-schwandorf.de
Landratsamt Tirschenreuth	a) Regierungsdirektor Alfred Meyer b) Regierungsamtmann Thomas Schraml	Landratsamt Tirschenreuth Mähringer Straße 7 95643 Tirschenreuth	a) 09631/88-218 -231 b) 09631/885-218 -231 c) alfred.meyer@ tirschenreuth.de thomas.schraml@ tirschenreuth.de

Regensburg, 21. Januar 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird im Jahr 2009 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
- 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
 - **Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen**
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieweggesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2009.

Regensburg, 12. Januar 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pettendorf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pettendorf
vom 13. Januar 2009
Az. 12-1443 R/St 38**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pettendorf, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 27. August/12. September 2008 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pettendorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 9. Januar 2009 Az. 12-1443 R/St 38 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 13. Januar 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Pettendorf**

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

und

die Gemeinde Pettendorf,
vertreten durch Herrn Eduard Obermeier, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Pettendorf (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 –GVBI S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBI S. 575).
- 2) Die Gemeinde Pettendorf überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Pettendorf auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, 27. August 2008
Stadt Regensburg

Pettendorf, 12. September 2008
Gemeinde Pettendorf
i.V.

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Bernhard Weigl
Dritter Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab über
die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
vom 22. Januar 2009
Az. 12-1443 WEN 6**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 7./12. Januar 2009 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20. Januar 2009 Az. 12-1443 WEN 6 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 22. Januar 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung in der
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab**

Die Stadt Weiden i.d.OPf.,
gesetzlich vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Kurt Seggewiß

und

die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab,
gesetzlich vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Rupert Troppmann,

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Die Stadt Weiden i.d.OPf. und die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht - ZuVOWiG - vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727; BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 575).

Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab überträgt die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben des ruhenden Verkehr im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab auf die Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Bayerische Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen festgelegt.

Die erforderliche Vereinbarung mit der Bayerischen Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 3

Die Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit fließen zunächst in voller Höhe an die Stadt Weiden i.d.OPf. Die Kosten (Fahrt-, Personal-, Sach- und Innendienstkosten) die der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die Aufgabenwahrnehmung entstehen werden quartalsmäßig ermittelt. Errechnet sich eine Unterdeckung, wird diese quartalsmäßig der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab in Rechnung gestellt. Errechnet sich zum Quartalsende eine Überdeckung, wird diese der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab erstattet. Die Berechnung erfolgt nach dem aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Verrechnet werden die Arbeitsplatzkosten des Außendienstes pro Stunde Tätigkeit für die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, die Innendienstkosten pro erstellter Verwarnung für die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, die Fahrtkosten und die tatsächlich anfallenden Kosten für Verwarnungsbelege und zusätzliche Portokosten.

Jeweils zum 1. November wird die Berechnung der Personal- und Sachkosten dem aktuellen KGSt-Bericht angepasst.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Weiden i.d.OPf., 7. Januar 2009
Stadt Weiden i.d.OPf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 12. Januar 2009
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Rupert Troppmann
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung
der Verbandsatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach
vom 26. Januar 2009
Az. 12-1444.1 AM 1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach hat am 27. November 2008 eine Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach beschlossen.

Die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 26. Januar 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach**

Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2005 (RABl S. 49 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der jeweilige Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach und der jeweilige Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2011 mit dem Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach.
- (2) Der jeweils gemäß Abs. (1) nicht amtierende Verbandsvorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsitzender.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 27. November 2008
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender

Planung und Bau

**Ostumgehung Regensburg (RS 6, GVS, St 2125)
Neubau und Ausbau von der Bundesstraße 16 bis zur Walhalla Allee
von Bau-km 0-580 bis Bau-km 3+863
– Planfeststellungsbeschluss –
RBek vom 2. Februar 2009
Az. 32.2/31-4354.5-25**

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 2. Februar 2009 Az. 32.2/31-4354.5-25 ist der Plan für das Bauvorhaben „Ostumgehung Regensburg (RS 6, GVS, St 2125), Neubau und Ausbau von der Bundesstraße 16 bis zur Walhalla Allee“ von Bau-km 0-580 bis Bau-km 3+863 gemäß Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Denkmalschutz, zum Lärm- und Immissionsschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

2. Dem Vorhabensträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen sowie die beschränkte Erlaubnis für Bauarbeiten erteilt, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.

3. Diese Planfeststellung umfasst auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau einer Straßenbrücke über die Bahnlinie Regensburg – Weiden und die Kreisstraße RS 6, den Umbau der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und die technische Sicherung des Bahnübergangs mit Halbschranken und Lichtzeichen im Zuge des Industriestammgleises.

4. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis: Die Erhebung von Rechtsbehelfen durch E-Mail ist nicht zulässig.

7. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (3 Ordner) liegen jeweils in der
 - Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg und
 - Gemeinde Wenzelbach, Hauptstraße 40, 93173 Wenzelbach

vom 2. März 2009 bis einschließlich 20. März 2009 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 20. März 2009) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (16. Februar 2009) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (**Hausanschrift:** Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; **Postanschrift:** Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 2. Februar 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Verordnung über
die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Regensburg -
Ganztageshauptschule Burgweinting (Hauptschule),
Vom 2. Februar 2009
Nr. 43.11-5102-R-19**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Volksschule Regensburg - Ganztageshauptschule Burgweinting (Hauptschule) wird der Name „Otto-Schwerdt-Schule“ verliehen.

§ 2

In § 2 Nr. 8 Ziffer a) und in § 2 Nr. 22 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Regensburg vom 16. März 1998 Nr. 240-5102-R-10 (RABI S. 17), zuletzt geändert mit Verordnung vom 4. Juli 2007 Nr. 43.11-5102-R-13 (RABI S. 46), werden die Worte „Ganztageshauptschule Burgweinting“ durch die Worte „Otto-Schwerdt-Schule“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2009 in Kraft.

Regensburg, 2. Februar 2009
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460 ber. S. 580), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2008 (RABl OPf. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „1,35 €“ durch den Betrag „1,24 €“ und der Betrag „135,00 €“ durch den Betrag „124,00 €“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Schwandorf, 22. Januar 2009
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Amtsinspektor a.D.

Ernst Behacker

ist am 4. Januar 2009 im 91. Lebensjahr verstorben.
Herr Behacker war bei uns seit 21. September 1945 bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand am 30. Juni 1982 als Sachbearbeiter,
zuletzt im Sachgebiet Z 1 als Registraturleiter tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Februar 2009

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

Betty Kuchler

ist am 10. Januar 2009 im 89. Lebensjahr verstorben.
Frau Kuchler war bei uns seit 20. August 1946 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand
am 31. Dezember 1980 als Sachbearbeiterin, zuletzt im Bereich 3 (Planung und Bau)
und als Kanzleileitung im Sachgebiet Z 1 (Organisation, luK) tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Februar 2009

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 beschlossene Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 12. Januar 2009
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz

Der Bezirkstag des Bezirks Oberpfalz gibt sich auf Grund von Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag

§ 1

Zuständigkeit im allgemeinen

Der Bezirk Oberpfalz wird durch den Bezirkstag verwaltet (Art. 21 BezO), soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gem. Art. 35b BezO tätig wird.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Bezirkstag ist ausschließlich zuständig für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Angelegenheiten.
- (2) Der Bezirkstag ist ferner zuständig für die Behandlung folgender Angelegenheiten:
 1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 BezO),
 2. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO),
 3. Aufstellung und Änderung von Richtlinien nach Art. 22 Abs. 2, 35b Abs. 2 Satz 3 und 58 Abs. 5 BezO,
 4. Bestellung der weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 BezO),
 5. Bildung, Auflösung, Zusammensetzung und Besetzung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO),
 6. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitglieds zum Vorsitzenden (Art. 85 Abs. 2 BezO),
 7. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Abs. 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Abs. 1 BezO),
 8. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 BezO),
 9. Stellungnahme (Benehmen) bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
 10. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 BezO),
 11. Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),

12. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Bezirksräten bei Beratungen und Abstimmungen des Bezirkstags (Art. 40 Abs. 3 BezO),
 13. Ausschluss von Bezirksräten von Sitzungen des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BezO),
 14. Regelung des Geschäftsgangs der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),
 15. Übernahme von Kreisaufgaben nach Art. 49 BezO,
 16. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Einrichtungen des Bezirks oder an deren Trägerschaft der Bezirk nicht nur geringfügig beteiligt ist,
 17. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Art. 72 BezO und die Beteiligung daran,
 18. Beitritt zu Zweckverbänden und Abschluss von Zweckvereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
 19. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Bezirks für Organe von Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen und Verbänden, an denen der Bezirk beteiligt ist, soweit nicht der Bezirkstagspräsident den Bezirk vertritt.
- (3) Der Bezirkstag behält sich des Weiteren die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können, sofern der Betrag der Ausgabe im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet,
 2. Verleihung der Bezirksmedaille nach der Satzung vom 23. November 1976 (RABI S. 123),
 3. Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz", soweit dies die Betriebssatzung vorsieht,
 4. Angelegenheiten der "Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH", soweit der Bezirk Oberpfalz als Gesellschafter Entscheidungen zu treffen hat und dafür nicht der Krankenhausausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig ist,
 5. Bestellung von Referenten und Beauftragten gemäß § 3 Abs. 2,
 6. Wahlprüfung der Bezirkswahl (Art. 4 Abs. 1 Ziffer 7 Bezirkswahlgesetz).

§ 3

Rechtsstellung der Bezirksräte

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte (Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter) gelten die Art. 13, 14, 39 Abs. 1 Satz 1, 40 und 41 BezO.
- (2) Der Bezirkstag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen Bezirksräten bestimmte Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO). Für Kulturangelegenheiten und das Gesundheits- und Kurwesen bestellt er jeweils einen ständigen Referenten. Dieser hat sich mit allen Angelegenheiten seines Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, die Sitzungen des zuständigen Ausschusses mit vorzubereiten und in den Sitzungen Bericht zu erstatten. Weisungs- und Zeichnungsrecht sind mit dieser Aufgabe nicht verbunden. Art. 31 Abs. 2 BezO bleibt unberührt.

§ 4

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Bezirksräte, deren Partei oder Gruppierung mindestens zwei Sitze im Bezirkstag hat, können eine Fraktion bilden.
- (2) Einzelne Bezirksräte oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).
- (3) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften teilen dem Bezirkstagspräsidenten ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreter mit.

II. Der Bezirksausschuss

§ 5

Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und weiteren 8 Bezirksräten (Art. 26 Abs. 1 BezO).
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder, welche auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfällt, wird vom Bezirkstag nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt. Dieses Berechnungsverfahren findet keine Anwendung, wenn es in einem Ausschuss zu einer Über-Aufrundung kommt; in diesem Fall ist das Verfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, ist der Sitz der Partei bzw. Wählergruppe zuzuteilen, die bei der Wahl die höhere Gesamtstimmzahl erhalten hat.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Parteien oder Wählergruppen, auf die die Sitze entfallen, vom Bezirkstag benannt. Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Die Verhinderung nach Satz 2 ist auch gegeben, wenn ein Ausschussmitglied den Bezirkstagspräsidenten als Ausschussvorsitzenden vertritt.
- (4) Der Bezirksausschuss bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags durch Beratung der Gegenstände vor und berichtet über das Ergebnis dem Bezirkstag, soweit nicht ein weiterer Ausschuss zur Vorberatung zuständig ist.
- (5) Dem Bezirksausschuss werden ferner sämtliche Angelegenheiten zur Behandlung und Beschlussfassung übertragen, für die nicht aufgrund der Bezirksordnung oder dieser Geschäftsordnung der Bezirkstag, ein weiterer beschließender Ausschuss, der Bezirkstagspräsident oder die Regierung der Oberpfalz aufgrund der Übertragung nach Art. 35 b BezO zuständig ist. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist hierfür ausschließlich der Bezirksausschuss zuständig.
- (6) Der Bezirksausschuss kann einzelnen Bezirksräten im Rahmen seiner Zuständigkeit Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO).
- (7) Soweit der Bezirksausschuss nach Absatz 5 selbständig beschließen kann, entscheidet er anstelle des Bezirkstags. Dieser kann Beschlüsse des Bezirksausschusses aufheben oder ändern.

III. Weitere Ausschüsse

§ 6

Bildung der Ausschüsse und ihre Aufgaben

- (1) Für die Bildung der weiteren Ausschüsse gem. Art. 28 BezO gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Die Vertretung richtet sich nach § 7 Abs. 2.
- (2) Bei Bestellung weiterer Ausschüsse ist der Aufgabenkreis festzustellen. Dabei ist zu bestimmen, ob es sich um einen vorberatenden oder um einen beschließenden Ausschuss handelt.
- (3) Folgende weitere, soweit nicht der Bezirkstag zuständig ist, beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Sozialhilfeausschuss

Der Sozialhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren acht Bezirksräten. Die nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b AGBSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung als beratende Mitglieder beteiligten sozial erfahrenen Personen sowie der von der Regierung bestimmte Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden als sachverständige Personen hinzugezogen. Der Ausschuss nimmt die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr. Hierzu gehören auch die Beratung über die Bedarfserklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug sozialhilferechtlicher Vorschriften notwendig sind.

2. Krankenhausausschuss

Der Krankenhausausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Er ist der Werkausschuss des Eigenbetriebs "Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz". Das Nähere regelt die Betriebssatzung. Darüber hinaus ist er zuständig für die vom Bezirk als Gesellschafter der "Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH" nach § 12 Nr. 11, 12, 13, 15 und 18 des Gesellschaftsvertrags zu treffenden Entscheidungen."

3. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Ihm obliegt die Entscheidung über Kulturfördermaßnahmen des Bezirks sowie über Angelegenheiten der Heimatpflege, des Oberpfälzer Freilandmuseums Neusath-Perschen, der Fachakademie für Holzgestaltung in Cham, der Berufsfachschule für Musik in Sulzbach-Rosenberg sowie des Sudetendeutschen Musikinstituts in Regensburg, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. § 4 Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Er ist neben seinen Aufgaben nach Art. 85 Abs. 1 BezO und § 6 KommPrV zuständig für die Beratung über die Erledigung der Berichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

- (4) Die für die Besetzung des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse geltende Vorschrift des § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Bezirk außer dem Bezirkstagspräsidenten mit weiteren Bezirkstagsmitgliedern in Gremien und Organen von Zweckverbänden, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen und Unternehmen vertreten ist.

IV. Der Bezirkstagspräsident

§ 7

Aufgaben und Stellvertretung

- (1) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss sowie in den gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 gebildeten Ausschüssen. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (2) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter (Art. 31 Abs. 1 BezO). Ist auch dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
- im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
 - im übrigen das vom Bezirkstagspräsidenten mit der Vertretung beauftragte Bezirkstagsmitglied,
 - ansonsten der Vertreter im Amt.

§ 8

Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit
- die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BezO),
 - die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BezO).
- (2) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere:
- Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
 - Stundung und Gewährung von Teilzahlungen,
 - Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - Beschaffung des laufenden Bedarfs,
 - sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 100.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Bezirkstagspräsident ist befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag oder den zuständigen Ausschüssen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 33 Abs. 3 BezO).
- (4) Dem Bezirkstagspräsidenten werden gemäß Art. 34 Abs. 2 BezO folgende Befugnisse übertragen:
- die Befugnisse nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BezO für die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 10 und Auszubildende,
 - die Befugnis zur Entscheidung über Teilzeitbeschäftigungen und familienpolitische Beurlaubung, soweit nicht Abs. 4 Nr. 1 zur Anwendung kommt.

(5) Dem Bezirkstagspräsidenten werden ferner folgende Befugnisse übertragen:

1. Gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO alle Entscheidungen im Dienstrecht, für welche die oberste Dienstbehörde zuständig ist und die nicht durch Art. 29 BezO von einer Übertragung ausgeschlossen sind, jedoch unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt für Beschäftigte. Die Zuständigkeit des Krankenhausausschusses und der Werkleitung des Eigenbetriebs "Medizinische Einrichtungen des Bezirks" bleibt davon unberührt,
2. die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitverordnungen,
3. Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung einer juristischen Vertretung in den Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint. Der Bezirksausschuss wird im Umlaufverfahren in Kenntnis gesetzt. Bei Fällen von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung wird der zuständige Ausschuss gehört.
4. Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages sowie die Umschuldung von Krediten,
5. Bestellung der Kassenverwaltung und deren Stellvertretung,
6. die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
7. Genehmigung von Nebentätigkeiten, für die keine Abführungspflicht besteht, und die Verlängerung von Nebentätigkeitsgenehmigungen,
8. Freigabe des erstmaligen Einsatzes automatisierter Verfahren zur Bearbeitung personenbezogener Daten (Art. 26 Datenschutzgesetz),
9. die Genehmigung der Verwendung des Bezirkswappens und der Bezirksfahne.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9

Verantwortung für den Geschäftsgang

Der Bezirkstag überwacht die gesamte Bezirksverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse (Art. 22 Abs. 2 BezO).

§ 10

Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlungen oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 BezO).

§ 12

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche Einzelner erforderlich ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 1 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13

Einberufung

Bezirkstagssitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 24 Abs. 2 BezO).

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Bezirkstagsmitgliedern setzt der Bezirkstagspräsident möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. An das unzuständige Organ gerichtete Anträge leitet er entsprechend der Geschäftsordnung weiter.
- (2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung bekanntzugeben (Art. 43 Abs. 1 BezO).

§ 15

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Bezirksräte mindestens 1 Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Außerdem sind den Bezirksräten, soweit dies zur Vorbereitung der Beratung erforderlich und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist, Unterlagen und sonstiges Material zur Verfügung zu stellen. Für die Ausschüsse kann in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Die Stellvertreter erhalten Abdruck der Einladung zur Kenntnis. Im Verhinderungsfall hat das Bezirkstagsmitglied die Bezirksverwaltung und seinen Stellvertreter unter Weitergabe der Sitzungsunterlagen unverzüglich zu verständigen.
- (2) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so ist in der Einladung außerdem darauf hinzuweisen, dass der Bezirkstag für diesen Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 38 Abs. 2 BezO).
- (3) Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 16

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

- (2) Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen oder zurückgestellt werden sollen. Sonstige unmittelbar in der Sitzung gestellte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn sämtliche Mitglieder des Gremiums anwesend und mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden sind.
- (3) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge und Anfragen, die eine Nachprüfung (z. B. Anhörung abwesender Sachbearbeiter oder die Beiziehung von Akten) erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung und Anfragen oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 17

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Bezirksräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung auf. Sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Das Rauchen ist bei allen Sitzungen nicht gestattet.

§ 18

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Gegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Der Bezirkstag kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die der Bezirksausschuss oder ein weiterer Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 19

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirksräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Bezirksräte dürfen im Bezirkstag nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Vorberatung durch einen Ausschuss, Zurückverweisung an einen Ausschuss, Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluss der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Redenden, zu erteilen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache stellen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder die Zurücknahme eines Antrags; über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 20

Handhabung der Ordnung

- (1) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln (§ 19) verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Bezirksräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 BezO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse und Anträge des Bezirksausschusses oder weiterer Ausschüsse; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Namentliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie ein Viertel der anwesenden Bezirksräte verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO). Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 22

Wahlen

Für die Wahlen durch den Bezirkstag gilt Art. 42 Abs. 3 BezO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von den mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23**Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift**§ 24****Form und Inhalt**

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bezirkstags bemisst sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzungen in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift ist ansonsten in Form einer Ergebnisniederschrift abzufassen, wobei Anträge zur Geschäftsordnung aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind den Bezirksräten vor der nächsten Sitzung zuzusenden.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Die Niederschrift wird vom Bezirkstagspräsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet. Es werden 2 Sammlungen der Niederschrift angelegt und geführt.
- (4) Jedes Mitglied des Bezirkstags erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 25**Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

Für die Einsichtnahme in die Niederschrift und für die Erteilung von Abschriften gilt Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO. Bezirksräte können auch von Niederschriften über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO). Dieser Zeitpunkt wird vom Bezirkstagspräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Er hat auch für die Bekanntgabe solcher Beschlüsse gem. Art. 43 Abs. 3 BezO zu sorgen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse**§ 26****Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse richtet sich nach Art. 27 BezO. Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende unter Festsetzung der Tagesordnung ein.
- (2) Für den Geschäftsgang des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 10 - 25 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung. Abweichend von § 24 Abs. 3 unterzeichnet neben dem Schriftführer der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die Niederschrift. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Bezirksräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 84 Abs. 4 BezO).

C. Schlussbestimmungen**§ 27****Gleichheitsgrundsatz**

Im Bezirkstag und seinen Ausschüssen gilt der Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen. Soweit in den vorstehenden Regelungen keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

§ 28**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 9. März 2004, zuletzt geändert mit Beschluss vom 21. Oktober 2008 außer Kraft.

Regensburg, 18. Dezember 2008
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz
über die Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz
zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 beschlossene Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 12. Januar 2009
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz
zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund von Art. 14 a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (GVBl 1998, S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), folgende Satzung:

§ 1

In § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Vorsitzenden von Fraktionen mit weniger als vier Mitgliedern und deren erste Stellvertreter beträgt die Entschädigung die Hälfte der in Satz 2 festgesetzten Beträge. Der Behindertenbeauftragte des Bezirks Oberpfalz und der Fischereibeauftragte des Bezirks Oberpfalz erhalten jeweils eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2008 in Kraft.“

Regensburg, 18. Dezember 2008

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident